

Vorlage	
- öffentlich -	
811/WP20	
Datum	06.03.2023

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss	23.03.2023
Kreistag	27.04.2023

Betreff:

**Covid19-Impfgeschädigte;
Antrag der AfD-Kreistagsgruppe vom 28.02.2023**

Sachverhalt:

Mit dem vorstehend genannten Schreiben beantragt die AfD-Kreistagsgruppe eine Beschlussfassung mit folgendem Inhalt:

1. *Die Kreisverwaltung Kleve wird beauftragt, unverzüglich eine Beratungsstelle für diejenigen Bürger zu schaffen, die unter Covid19-Impfschäden leiden.*
2. *Die Kreistagsmitglieder von CDU, SPD, FDP, Grünen, Vereinigter Wählergemeinschaft und der Linken entschuldigen sich bei den Impfgeschädigten im Kreis Kleve dafür, dass sie diesem Personenkreis in den letzten 12 Monaten Hilfestellung verwehrt, indem sie die Einrichtung einer Beratungsstelle mehrfach abgelehnt haben.*
3. *Die ehemalige Landrätin und jetzige NRW-Landwirtschaftsministerin, Frau Silke Gorißen, die maßgeblich für die ablehnenden Beschlusssentwürfe zu den Anträgen der Kreistagsgruppe der Alternative für Deutschland vom 15.03.22 und 21.06.22 verantwortlich zeichnet, wird aufgefordert, sich bei den Bürgern im Kreis Kleve zu entschuldigen, die seit Beginn der „Covid-Impfkampagne“ unter gravierenden Impffolgeschäden leiden.*

Hinsichtlich der Begründung wird auf den, als Anlage beigefügten, Antrag verwiesen.

Zu Ziffer 1:

Wie bereits in den Verwaltungsvorlagen zu den vorangegangenen Anträgen gleichen Inhalts ausgeführt, handelt es sich bei der beantragten Beratungsstelle nicht um eine Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Bei einer entsprechenden Beschlussfassung läge die Übernahme einer freiwilligen Leistung vor, für die es nach Auffassung der Verwaltung weder aus rechtlichen, noch aus tatsächlichen Gründen eine Notwendigkeit gibt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung bestehender Meldewege, basierend auf einem vertrauensvollen Arzt-Patienten-Verhältnis sowie bestehender Beratungsmöglichkeiten, wie beispielsweise seitens der UPD (Unabhängige Patientenberatung Deutschland), der Ärztekammern und des LVR (LVR-Beratungskompass für Impfschäden: <https://beratungskompass.lvr.de/alltagssprache/beratungsthemen/entschaedigung-bei-impfschaden/>).

Die Verwaltung verbleibt diesbezüglich bei ihrer Rechtsauffassung.

Die Unterstellung, die der Antragsbegründung zu entnehmen ist, dass die Verwaltung ihrer Informationspflicht (im Sinne dessen, sich hinreichend zu informieren) nicht nachgekommen sei, wird ausdrücklich zurückgewiesen.

Soweit mit der Antragstellung bzw. der Begründung vorgetragen wird, dass das Bestehen von Impfkomplicationen – sowohl bei der Corona-Impfung wie auch bei anderen Impfungen - seitens der Verwaltung negiert bzw. nicht adäquat behandelt wird, so muss auch dies nachdrücklich zurückgewiesen werden.

Bereits am 15.02.2022, im Vorfeld der ersten Antragstellung, wurde seitens der AfD-Kreistagsgruppe eine Anfrage an die Verwaltung gerichtet, die unter der Überschrift „Faktenlage Corona 2021“ u.a. folgende Fragestellungen (und ergangene Antworten) umfasste:

Zu wie vielen registrierten Impfschäden bzw. Impfkomplicationen kam es im Zeitraum Januar 2020 bis Oktober 2021 (bitte tabellarisch zeitlich in Monate, nach Altersgruppen, nach Impfstoff und Geschlecht aufschlüsseln)?

Diese Daten liegen dem Kreis Kleve nicht vollständig vor. Für die Erhebung der erfragten Daten sind bei Impfschäden der Landschaftsverband Rheinland und bei Impfkomplicationen das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) die zuständigen Behörden.

Durch das Gesundheitsamt des Kreises Kleve wurden folgende Verdachtsfälle auf eine Impfkomplication anonymisiert an das PEI weitergeleitet:

01/20	02/20	03/20	04/20	05/20	06/20	07/20	08/20	09/20	10/20	11/20	12/20
--	--	--	--	--	--	2 J., m, MMR- Vax- pro 49 J., w, Shingrix	4 J., m, MMR- Vax- pro	--	--	--	--

01/21	02/21	03/21	04/21	05/21	06/21	07/21	08/21	09/21	10/21
--	--	48 J., w, Co- vid-19- Vaccine Astra Zeneca	--	69 J, m, Comir- naty 65 J, m, Comir- naty	50 J., w, Co- mirnaty	49 J., w, Co- mirnaty	15 J., m, Co- mirnaty	29 J., w, Co- mirnaty	64 J., w, Co- mirnaty

Zu wie vielen registrierten Impfschäden bzw. Impfkomplicationen kam es im Zeitraum November und Dezember 2021 (bitte tabellarisch zeitlich in Monaten, nach Altersgruppen, nach Impfstoff und Geschlecht aufschlüsseln)?

Diese Daten liegen dem Kreis Kleve nicht vollständig vor. Für die Erhebung der erfragten Daten sind bei Impfschäden der Landschaftsverband Rheinland und bei Impfkomplicationen das Paul-Ehrlich-Institut die zuständigen Behörden.

Durch das Gesundheitsamt des Kreises Kleve wurden folgende Verdachtsfälle auf eine Impfkomplication anonymisiert an das PEI weitergeleitet:

11/2021	12/2021
--	--

Bereits mit der Beantwortung der Anfrage ist hinreichend belegt, dass die Verwaltung keinesfalls mögliche Impfkomplicationen negiert, „unterschlägt“ o.ä.

Die Beschlussempfehlung basiert, wie ausgeführt, darauf, dass weder aus rechtlichen, noch aus tatsächlichen Gründen eine Notwendigkeit für die beantragte Beratungsstelle bejaht wird.

Zu Ziffer 2:

Der Kreistag hat keine Möglichkeit einer solchen Beschlussfassung. Würde dem Beschluss stattgegeben, so würde eine höchstpersönliche Handlung (Gewissensentscheidung), hier die Äußerung einer Entschuldigung, durch eine Beschlussfassung des Kreistages ersetzt. Ein solches Vorgehen ist ausgeschlossen und eine solche Antragstellung und das damit gezeigte Demokratieverständnis muss, anders als bei der Akzeptanz von Mehrheitsentscheidungen bei Sachanträgen, als anmaßend verstanden werden.

Zu Ziffer 3:

Es trifft zu, dass die ehemalige Landrätin und jetzige NRW-Landwirtschaftsministerin, Frau Gorißen, dem Kreistag die Beschlussempfehlungen unterbreitet hat, die Anträge der AfD-Kreistagsgruppe vom 15.03.2022 sowie vom 21.06.2022 abzulehnen. Gemäß § 42 lit. c) KrO NRW obliegt dem Landrat/der Landrätin in Angelegenheiten der Kreisverwaltung die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses. Die Vorbereitung von Beschlüssen besteht dabei in der Herstellung der Beschlussreife einer Angelegenheit, wozu u.a. auch die Erarbeitung eines Beschlussvorschlages gehört. Frau Gorißen ist somit mit der Unterbreitung eines Beschlussvorschlages ihrer gesetzlich normierten Verpflichtung nachgekommen.

Es obliegt nicht dem Kreistag, unabhängig davon, dass es sich auch hier mit Blick auf die geforderte Entschuldigung um eine höchstpersönliche (Gewissens)Entscheidung handelt, die ergangenen Beschlussvorschläge einer subjektiven Beurteilung zuzuführen. Teilt der Kreistag die rechtliche Auffassung nicht, die sich aus der Sachverhaltsdarstellung und dem Beschlussvorschlag ergibt, so steht es ihm – im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten – frei, einen abweichenden Beschluss zu treffen. Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden (§ 28 Absatz 1 KrO NRW).

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der AfD-Kreistagsgruppe vom 28.02.2023 wird abgelehnt.

Der Landrat

Anlage(n):

1. Antrag AfD vom 28.02.2023